



Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2
1031 Wien

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des Rechnungshofes
Tel.: +43 (1) 711 71 – 8435
Twitter: @RHSprecher
Facebook/RechnungshofAT
neuwirth@rechnungshof.gv.at

Presseinformation

Invaliditätspension Neu: Mehraufwand statt Einsparung

Seit 2014 gilt in Österreich die „Invaliditätspension Neu“. Diese schaffte für alle ab 1. Jänner 1964 Geborenen die bisherige befristete Invaliditätspension ab. Es wurde für eine voraussichtlich länger als sechs Monate dauernde vorübergehende Invalidität die Möglichkeit eines Umschulungs- bzw. Rehabilitationsgeldes geschaffen, abhängig von der Zumutbarkeit bzw. Zweckmäßigkeit beruflicher Rehabilitation. Ziel war es, gesundheitlich beeinträchtigte Menschen länger im Erwerbsleben zu halten. Im Gegensatz zur befristeten Invaliditätspension waren im neu geschaffenen System für die Beziehenden von Rehabilitations- und Umschulungsgeld Betreuungsleistungen vorgesehen: Beziehende von Rehabilitationsgeld wurden von Case ManagerInnen der Gebietskrankenkasse betreut.

Das Problem dabei: Die „Invaliditätspension Neu“ sollte das Budget 2014 bis 2018 um rd. 648,62 Mio. EUR entlasten, bereits 2015 sollten etwas 4.000 Personen in medizinischer Rehabilitation und rd. 2.500 in beruflicher Rehabilitation betreut werden. Wie der RH-Bericht zur „Invaliditätspension Neu“ nun aber feststellte, waren im Jahr 2015 fast 19.000 Personen im Rehabilitationsgeld und weniger als 200 Personen in beruflicher Rehabilitation. Nach einer Hochrechnung des RH verursachen die etwas höhere Geldleistung und der zusätzliche Betreuungsaufwand – ohne Gegensteuerungsmaßnahmen – statt den erwarteten Einsparungen einen Mehraufwand von rd. 100 Mio. bis 200 Mio. EUR bis 2018.

Pensionsantrittsalter ohne Invaliditätspensionen berechnet

Im Regierungsprogramm 2013 legte die Bundesregierung eine Erhöhung des Pensionsantrittsalters von 58,4 (2012) auf 60,1 Jahre (2018) als maßgebliches Ziel fest, das

auch durch Umsetzung der Reformen der „Invaliditätspension Neu“ erreicht werden sollte. Die Bundesregierung legte nicht fest, wie mit den Beziehenden von Rehabilitationsgeld bei der Berechnung des Indikators umzugehen war. Der RH wies darauf hin, dass aufgrund der Nichtberücksichtigung der Beziehenden von Rehabilitationsgeld der im Regierungsprogramm als Ziel gesetzte Anstieg des Pensionsantrittsalters auf 60,1 Jahre bereits im Jahr 2015 erreicht war; unter Einberechnung der Rehabilitationsgeldbeziehenden jedoch noch nicht. Auch in diesem Fall wäre jedoch ein stärkerer Anstieg als in den Vorjahren zu beobachten (auf rd. 59,1 Jahre).

Konzeption der Geldleistung mit wesentlichen Schwächen:

- Die zur Existenzsicherung konzipierte Mindesthöhe berücksichtigte weder bedarfserhöhende Faktoren (z. B. Unterhaltspflichten) noch bedarfssenkende Faktoren (z. B. weitere Einkommen).
- Die Übergangsregel für Personen, die aus einer befristeten Invaliditätspension in die Neuregelung übernommen wurden, war hinsichtlich Valorisierung und Berücksichtigung geänderter Umstände nicht sachgerecht.
- Die Auszahlungsmodalitäten (z.B. Auszahlungsrhythmus, steuerliche Behandlung) waren für die Betroffenen nicht zweckmäßig.

Der RH empfiehlt dem Sozialministerium daher:

- die finanziellen Auswirkungen der „Invaliditätspension Neu“ mit den aktuell zur Verfügung stehenden Daten erneut zu berechnen,
- bei den wesentlichen Problemfeldern Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten,
- auf eine Gesetzesänderung zur Berechnung des Rehabilitationsgeldes hinzuwirken,
- eine genauere Systematik maßgeblicher Indikatoren zu entwickeln, die Aussagen über die Entwicklung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems zulassen.